

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das zweite Halbjahr 2017

Vom

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) hat die Große Kreisstadt Delitzsch in der Sitzung des Stadtrates vom folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Am 05. November (Herbstfest) und am 10. Dezember (Adventsmarkt), dürfen im zweiten Halbjahr 2017 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Delitzsch geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen über die im Rahmen des § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten hinaus offen lässt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.